OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653226/2/FP/Bb

Datum:
Linz, 14. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde der A__, geb. tt.mm.jjjj, vom 22.07.2024 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 01.07.2024, GZ: FE-1003/2024, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 01.07.2024, GZ: FE-1003/2024, entzog die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) A__ (Beschwerdeführerin - im Folgenden: Bf) gemäß § 30 Abs. 2 letzter Satz FSG die am 25.05.2023 im B__ unter Zl. 4012600991 für die Klasse B erteilte Lenkberechtigung und forderte sie gemäß § 29 Abs. 3 FSG auf, den Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzuliefern. Einer allfälligen Beschwerde wurde gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung aberkannt.

In ihrer Begründung führte die belangte Behörde aus, die Bf sei seit 10.10.2001 durchgehend mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet, der iranische Führerschein jedoch erst am 25.05.2023 erteilt worden. Aufgrund dieses Sachverhalts sei die iranische Lenkberechtigung zu entziehen, da diese widerrechtlich erlangt worden sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid, zugestellt am 08.07.2024, erhob die Bf mit Schreiben vom 22.07.2024 rechtzeitig Beschwerde, in der sie im Wesentlichen vorbringt, dass sie den iranischen Führerschein im Jahr 2001 vor ihrem Hauptwohnsitz in Österreich beantragt und theoretische Kurse davor absolviert habe. Im Jahr 2001 habe ihr Mann eine Stelle als Assistenzarzt bekommen und sie habe die praktischen Prüfungen für den bereits beantragten Führerschein im B__ verschieben müssen. Aufgrund der langen Wartezeiten für die praktischen Prüfungen und ihrer Situation als Neuankömmling in Österreich mit zwei kleinen Kindern habe sie die Auffrischungskurse während ihres ersten Aufenthaltsjahres in Österreich absolvieren müssen, gefolgt von den praktischen Prüfungen im Jahr 2003. Der iranische Führerschein sei dann am 29.07.2003 ausgestellt worden. Dieses Datum sei auch auf dem Führerschein und der offiziellen Übersetzung vermerkt. Iranische Führerscheine seien zehn Jahre gültig und werde bei Vorlage der Gesundheitsuntersuchung automatisch verlängert. Daher sei der 25.05.2023 das Datum der Verlängerung und nicht das Datum der Ausstellung.

Nachdem sie den Führerschein vor ihrem Hauptwohnsitz in Österreich beantragt habe, ersuche sie um Aufhebung des Entziehungsbescheides und Zusendung ihres iranischen Führerscheines.

I.3. Mit Schreiben vom 31.07.2024 (eingelangt am 08.08.2024) übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit der GZ: FE-1003/2024, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm

Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und in das Zentrale Melderegister.

Von der Durchführung einer – von keiner der Verfahrensparteien beantragten – öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da der Akt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf ist seit 10.10.2001 ohne Unterbrechung mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet. Sie ist im Besitz einer iranischen Lenkberechtigung, welche am 25.05.2023 erteilt wurde. Die Bf bringt zudem vor, dass die ursprüngliche iranische Lenkberechtigung am 29.07.2003 erteilt worden sei.

Der B__ ist nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Die Bf hat nicht vorgebracht und glaubhaft gemacht, sich innerhalb der letzten zwölf Monate vor Erwerb der iranischen Lenkberechtigung aufgrund ihrer persönlichen und beruflichen Bindungen nicht während mindestens 185 Tagen in Österreich aufgehalten zu haben.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt und aus der Einsichtnahme in das Zentrale Melderegister und in dieser Form durch die Bf unbestritten, bzw. basiert der festgestellte Sachverhalt, insbesondere die Daten zum Erwerb der iranischen Lenkberechtigung, auf den Angaben der Bf. Sie hat zu keiner Zeit dargestellt, sich in den fraglichen Zeiträumen nicht in Österreich aufgehalten zu haben.

III. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

III.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 76/2019, lauten:

„Folgen des Entziehungsverfahrens für Besitzer von ausländischen

Lenkberechtigungen und Führerscheinen

§ 30. (1) […]
(2) […] Eine Entziehung der Lenkberechtigung eines anderen EWR-Staates oder eines Nicht-EWR-Staates ist auszusprechen, wenn eine Person eine Lenkberechtigung in diesem Staat zu einem Zeitpunkt erworben hat, zu dem die Person ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich und nicht im Ausstellungsstaat des Führerscheines hatte.

Besondere Verfahrensbestimmungen für die Entziehung

§ 29. (1) […]
(3) Nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides ist der über die entzogene Lenkberechtigung ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern. Dies gilt auch für die Fälle des § 30, sofern sich der Lenker noch in Österreich aufhält."

III.2. Die Bf ist seit 10.10.2001 mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet. Sie ist im Besitz einer iranischen Lenkberechtigung, welche am 25.05.2023 erteilt und damit zu diesem Zeitpunkt wirksam wurde. Die Bf hat zu keinem Zeitpunkt dargestellt, sich im fraglichen Zeitraum längerfristig im B__ aufgehalten zu haben.

Nach dem Vorbringen der Bf wurde ihr die iranische Lenkberechtigung ursprünglich am 29.07.2003 erteilt.
Der Zeitraum zwischen dem 10.10.2001 und dem 29.07.2003 beträgt 657 Tage.
Auch diesbezüglich hat die Bf zu keinem Zeitpunkt dargestellt, sich längerfristig (185 Tage innerhalb von zwölf Monaten) im B__ aufgehalten zu haben.

Die Bf hat die iranische Lenkberechtigung daher in einem Zeitraum erworben, in welcher sie ihren führerscheinrechtlichen Wohnsitz in Österreich hatte.
Das Gesetz stellt dabei auf den Erwerb der Lenkberechtigung, nicht jedoch auf den Beginn der Ausbildung oder die Beantragung ab.
Ob die Bf die Lenkberechtigung daher bereits im Jahr 2001 im B__ beantragt und ihr diese – wie in der Beschwerde dargestellt – im Jahr 2003 erstmalig erteilt wurde, ist daher ohne Belang, weil die Bf zum allfälligen Zeitpunkt eines Erwerbs im Jahr 2003 bereits dauerhaft in Österreich aufhältig war und auch zu diesem Zeitpunkt bereits der Entziehungsgrund des § 30 Abs. 2 FSG vorlag.

Der Tatbestand des § 30 Abs. 2 letzter Satz FSG ist deshalb auch aktuell erfüllt und hat die belangte Behörde die Lenkberechtigung der Bf zu Recht entzogen.

Die Anordnung, den Führerschein bei der Behörde abzuliefern ergibt sich aus § 29 Abs. 3 FSG und erfolgte zu Recht.

Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung ist in § 13 Abs. 2 VwGVG begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Gesetzestext des § 30 Abs. 2 letzter Satz FSG ist völlig klar und unmissverständlich und bietet keine Auslegungsschwierigkeiten. Es liegt daher eine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung nicht vor. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl